

Fehltage und Entschuldigungen

§ 30 BFSO

Teilnahme, Verhinderung, Befreiung, Beurlaubung

(1) ¹Schülerinnen und Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. ²Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ³Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb einer Woche nachzureichen. ⁴Außerschulische Einrichtungen der fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.

(2) ¹Bei einer Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ²Am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises, bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. ⁴Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin bzw. der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

(3) ¹Bei einer Häufung von Schulversäumnissen oder bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht können Schülerinnen und Schüler zur Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft verpflichtet werden. ²Entsprechendes gilt für die Nachholung versäumter Tage im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung.

(4) ¹Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag bei der Schule in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²Eine Befreiung von der fachpraktischen Ausbildung ist nicht möglich.

Für Schüler und Schülerinnen der BFS gelten folgende verbindliche Regelungen:

1. Entschuldigungen im Krankheitsfall für ganze Tage

Im Krankheitsfall ist die Schule noch vor Unterrichtsbeginn zu benachrichtigen (an Praxistagen: Anruf Sekretariat sowie Praxisstelle, bei geplantem Praxisbesuch zusätzlich noch die zuständige Praxislehrkraft). Bei Wiederbesuch der Schule wird der Klassenleitung unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt, spätestens jedoch innerhalb einer Woche. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage an, so ist der Schule ein ärztliches Zeugnis bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen/zuzuschicken, ansonsten gilt das Fernbleiben als nicht entschuldigt. Nachträglich ausgestellte Arbeitsunfähigkeits-/Krankheitsbescheinigungen werden nicht anerkannt. Versäumte Unterrichtsinhalte müssen eigenständig nachgeholt werden.

2. Schulaufgaben, Leistungsnachweise

Beim Versäumen eines angekündigten Leistungsnachweises wird grundsätzlich ein ärztliches Zeugnis bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangt. Der Nachtermin wird von der zuständigen Lehrkraft festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben (vgl. auch § 45 BFSO). Kann kein Nachweis für eine Erkrankung vorgelegt werden, wird die Note 6 erteilt (vgl. §44 BFSO).

3. Beurlaubungen vom Unterricht, Abmeldungen aus dem laufenden Unterricht

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Beurlaubung bzw. Befreiung vom Unterricht genehmigt werden (z.B. Vorstellungsgespräch). Der betreffende Antrag ist rechtzeitig vorher bei der Klassenleitung oder aber bei der Schulleitung zu stellen. Arzttermine sind auf die Zeit außerhalb des Unterrichts zu legen. Abmeldungen aus dem laufenden Unterricht (z.B. wegen plötzlicher Erkrankung) erfolgen nur über das dazugehörige Formblatt und in Absprache mit Klassenleitung bzw. unterrichtender Lehrkraft oder Schulleitung. Versäumte Unterrichtsinhalte müssen eigenständig nachgeholt werden.

Von diesen Regelungen habe ich Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Schüler/-in

Erziehungsberechtigte/-r